

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

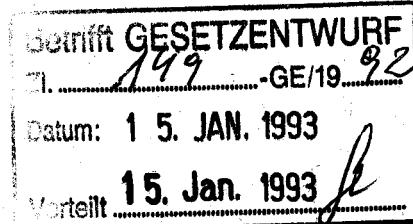
An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Beilagen

LAD-VD-5750/36

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl Datum
08 5550/36-V/4/92-Ge Dr. Stöberl 2108 12. Jan. 1993



Betreff
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 1993)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf einer Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 3 Z. 1:

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen wird die Auffassung vertreten, daß es nicht geboten ist, Abwässer vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes auszunehmen. Die zitierte Richtlinie des Rates über Abfälle gilt nämlich für Abwässer - ausgenommen flüssige Abfälle - ausdrücklich nicht.

Es wird für unzweckmäßig erachtet, jene Abwässer, für die keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, dem Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes zu entziehen.

Zu § 15 Abs. 9 Z. 2:

Sollte sich die vorgesehene Überprüfungspflicht auch auf die "erlaubnisfreien Sammler" beziehen, so würde dies einen nicht absehbaren Aufwand für die Überprüfungsbehörde bedeuten.

- 2 -

Im übrigen läßt die vorgesehene Konstruktion Doppelgeleisigkeiten in der Überprüfung befürchten und zwar dort, wo Überprüfungen auch nach der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz usw. erfolgen. In diesen Bereichen könnte vermeidbarer Mehraufwand entfallen. Die Festlegung des Prüfungsintervalls von drei Jahren ist unangemessen kurz.

Bei der Änderungsanordnung 6 ist offenbar ein Druckfehler unterlaufen. Es müßte richtig: "Nach dem" lauten.

Zu Art. VIII Abs. 6:

Es fällt auf, daß § 3 Abs. 3 Z. 1 hier nicht angeführt ist. Zu prüfen wäre, ob dies tatsächlich beabsichtigt ist. Schließlich ist zu bemerken, daß dafür gehalten wird, EWR-Rechtsanpassungen mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft treten zu lassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5750/36

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



